

3938

KR-Nr. 436/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 436/1998 betreffend Schaffung
finanzrechtlicher Grundlagen für Kostenbeiträge**

(vom 30. Januar 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Januar 1999 folgende von Kantonsrat Dr. Sebastian Brändli, Zürich, und Kantonsrätin Liselotte Illi, Bassersdorf, am 23. November 1998 eingereichte Motion (KR-Nr. 436/1998) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine finanzrechtliche Grundlage für Kostenbeiträge zu schaffen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gemäss § 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) sind Staatsbeiträge «zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse». Sie werden ausgerichtet in der Form von Kostenanteilen oder Subventionen. Gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes sind Kostenanteile Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt. Subventionen hingegen sind gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes «Staatsbeiträge zur Unterstützung oder Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt». Die einheitliche Verwendung der Begriffe Kostenanteil und Subvention, wie sie 1990 mit dem Staatsbeitragsgesetz in verschiedenen Gesetzen eingeführt wurde, ermöglicht eine systematische rechtliche Qualifizierung sämtlicher Staatsbeiträge.

Unterscheidungsmerkmal der Beitragskategorien «Kostenanteil» und «Subvention» ist der gesetzliche Anspruch. In der Form von Kostenanteilen besteht ein gesetzlicher Anspruch. Entscheide über Kostenanteile können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Räumt das Gesetz keinen Anspruch ein, so handelt es sich um eine Subvention. Kostenanteile und Subventionen werden grundsätzlich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers und dem

Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Staatsbeiträge setzen voraus, dass der Beitragsempfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt.

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine finanzrechtliche Grundlage für Kostenbeiträge zu schaffen. Begründet wurde die Forderung damit, dass im Universitäts- und im Fachhochschulgesetz das Instrument der Kostenbeiträge geschaffen worden sei, dass aber das finanzrechtliche Pendant zur spezialgesetzlichen Regelung, zum Beispiel im Staatsbeitrags- oder im Finanzhaushaltsgesetz, noch fehle. Die Schliessung dieser Lücke sei von besonderer Bedeutung, da die Verselbstständigung von staatlichen Organisationen auch in andern Bereichen als den Hochschulen anstehe und das Instrument der Kostenbeiträge in Zukunft vermehrt Anwendung finden werde.

Das geltende Staatsbeitragsgesetz kennt keine Beitragskategorie, die sowohl den grundsätzlichen gesetzlichen Anspruch garantiert als auch einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Höhe des Staatsbeitrages zulässt. Das Instrument «Kostenbeitrag» schliesst diese Lücke.

Die Einführung der Kostenbeiträge ist vor dem Hintergrund der Verwaltungsreform sinnvoll. Die Verselbstständigung staatlicher Leistungserbringer wie der Universität oder des Technikums Winterthur hat neue Gegebenheiten geschaffen, die eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und insbesondere beitragsberechtigten selbstständigen Anstalten erfordert. Dieses Verhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kanton zur gänzlichen oder teilweisen Finanzierung des gesetzlichen Auftrages der beitragsberechtigten Institutionen verpflichtet ist und dass ein Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der zu erbringenden Leistungen wie auch bei den dafür bereitgestellten finanziellen Mitteln besteht. Dieser kann im Sinne einer sach- und finanzpolitischen Flexibilität genutzt werden. Kostenbeiträge sind gebundene Ausgaben. Die Einführung der Staatsbeitrags-Kategorie «Kostenbeitrag» als Mischform der bisherigen Kategorien «Subvention» und «Kostenanteil» ist die folgerichtige Antwort auf die bisher im Zuge der Verwaltungsreform bereits umgesetzten und auf allfällige zukünftige Verselbstständigungen.

Grundsätzlich herrscht Einigkeit darüber, dass Kostenbeiträge als neue Beitragskategorie im Staatsbeitragsgesetz zu regeln sind. Zurzeit sind verschiedene Projekte in Arbeit, die unter anderem das Verhältnis zwischen Staat und Beitragsberechtigten regeln sollen, so beispielsweise das Kirchengesetz. Die jeweilige Form der Kostenbeiträge ist unterschiedlich ausgestaltet. Deshalb ist zum heutigen Zeitpunkt im Staatsbeitragsgesetz noch keine abschliessende Festlegung der Beitragskategorie «Kostenbeiträge» möglich und zweckmässig.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 436/1998 erheblich zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi